

Satzung des „DEUTSCHEN DACHVERBANDES FÜR PSYCHOTHERAPIE (DVP) e.V.“

Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die weibliche Form verwendet wird, schließt diese Männer in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DEUTSCHER DACHVERBAND FÜR PSYCHOTHERAPIE (DVP)"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Entwicklung und Verbreitung ethischer Standards in der Psychotherapie
 - b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fachtagungen
 - c) die Vergabe von Forschungsaufträgen, wobei alle Forschungsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen sind
 - d) die Information der Öffentlichkeit über die Förderung von psychischer Gesundheit und die Aufklärung über psychische Erkrankungen und deren Behandlung durch die Herausgabe von Publikationen von Arbeitsergebnissen aus Praxis, Forschung und Lehre
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe auf nationaler und europäischer Ebene.
4. Der Verein und seine Ziele sind politisch und konfessionell neutral. Eine Mitgliedschaft in Organisationen, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im DVP aus.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Mitglieder können auf Basis des Rechts der Bundesrepublik Deutschland werden:**
 1. Verbände von Menschen mit Psychiatrieerfahrungen

- 44 2. Verbände von Angehörigen von Menschen mit Psychiatrieerfahrungen
45 3. Psychotherapeutische Verbände und psychotherapeutische Aus- und Weiterbildungsinsti-
46 tutionen
47 4. Qualifiziert psychotherapeutisch tätige Einzelpersonen
48 5. Auszubildende nach dem PsychThG oder an einem akkreditierten Trainingsinstitut der Eu-
49 ropean Association for Psychotherapy (EAP)
50 6. Fördermitglieder, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, sich für die Förde-
51 rung des Vereins und dessen Ziele einzusetzen. Fördermitglied kann werden, wer ohne
52 die Voraussetzungen von Nr. 1, 2, 3 und/oder 4 zu erfüllen, bereit ist, die Zwecke des
53 Vereins zu fördern.
- 54 2. **Aufnahme:** Mitglied kann werden, wer obige Voraussetzungen nachweist und einen schriftlichen
55 Aufnahmeantrag an den Verein stellt, über welchen der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stim-
56 men entscheidet. Weist der Vorstand den Aufnahmeantrag zurück, kann auf Antrag von ¼ aller
57 Mitglieder des Vereins, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, über den
58 vom Vorstand zurückgewiesenen Aufnahmeantrag endgültig durch die Mitgliederversammlung
59 entschieden werden.
- 60 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 61 4. **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende
62 des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstand.
- 63 5. **Ausschluss:** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten
64 oder das eines seiner Mitglieder (z.B. Verbandsmitglieder) in grober Weise gegen die Interessen
65 und/oder Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversamm-
66 lung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 67 6. **Ethik:** Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der ethischen Grundsätze des DVP.

68

69 § 5 Stimmrecht

70 Jedes Mitglied (Einzelmitglied, Verband) gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 – 5 hat Stimmrecht. Mitglieder dürfen
71 sich nicht durch andere Mitglieder oder sonstige Dritte vertreten lassen.

72 Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Nr. 1 - 3 (Verbands- & Institutsmitglieder) haben für die ersten 49 Mitglieder,
73 die sie im DVP vertreten, eine Stimme, für 50 – 199 Mitglieder eine weitere Stimme, für 200 – 999 Mit-
74 glieder für jeweils angefangene 200 Mitglieder eine weitere Stimme (das sind z.B. 1 Stimme für 1-49 Mit-
75 glieder, + 1 Stimme für 50-199 Mitglieder, + 1 Stimme für 200-399 Mitglieder, ...) und ab 1000 Mitglieder
76 jeweils eine weitere Stimme pro angefangene 500 Mitglieder bis zu einem Maximum von 8 Stimmen.

77 Mitglieder nach § 4 Abs. 4 und 5 (Einzelmitglieder) haben jeweils eine Stimme.

78 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

79

80 § 6 Mitgliedsbeiträge

81 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher bis spätestens zum 15.02. des
82 jeweiligen Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein muss. Die nicht fristgerechte Zahlung des
83 Beitrags berechtigt zum Ausschluss aus dem Verein.

84 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge
85 regelt.

86 Jedes Mitglied teilt dem Verein Änderungen seiner Anschrift und seiner Erreichbarkeit per E-Mail oder
87 Telefon unaufgefordert schriftlich mit.

88 Verbands- und Institutsmitglieder (§4 Abs. 1, Nr. 1-3), teilen dem DVP Änderungen der Anzahl der ver-
89 tretenen Mitglieder im Bereich der für das Stimmrecht relevanten Größenordnungen (§ 5) unaufgefordert
90 schriftlich mit.

91 In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder für ma-
92 ximal 1 Jahr begrenzt aussetzen.

93

94 **§ 7 Organe des Vereins**

95 Organe des Vereins sind

- 96 1. Mitgliederversammlung (§ 8)
- 97 2. Vorstand (§ 9)
- 98 3. Ethikrat (§ 10)

99

100 **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 101 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 102 2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung kann in schriftlicher
103 Form oder per E-Mail erfolgen und wird mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederver-
104 sammlung durch den Vorstand an die Mitglieder bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesord-
105 nung versandt.

106 Über Anträge der Mitglieder kann in einer Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn
107 diese bis spätestens 2 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form
108 beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

- 109 3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der er-
110 schienen Mitglieder beschlussfähig.

- 111 4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden eröffnet. Die Mitgliederver-
112 sammlung wählt eine Sitzungsleiterin und eine Schriftführerin. Im Protokoll sind mindestens die
113 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der jeweiligen Beschlussfassung der
114 Mitgliederversammlung aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Leiterin der Versammlung und
115 von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

116 Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen auch externe Beraterinnen (z.B. Steuerberaterinnen,
117 Rechtsanwältinnen) an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

118 Mit jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung sind die festgesetzte Tagesordnung
119 und/oder die Anträge mitzuteilen. Im Falle satzungsändernder Anträge, soll die Einladungsfrist
120 mindestens 6 Wochen betragen.

121 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

- 122 5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das
123 Interesse des Vereins es erfordert, wobei die Einladung in schriftlicher Form oder per E-Mail er-
124 folgen kann. Der Vorstand hat bei einer Vereinsgröße von über 10 Mitgliedern auf schriftlichen
125 Antrag von mindestens 5 Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen alle Mitglieder schriftlich zu der
126 Einberufung einer Mitgliederversammlung zu befragen. Wenn die Mitgliederanzahl des Vereins
127 unter 11 Mitglieder sinkt, gilt die gesetzliche Regelung des § 37 BGB, wonach der zehnte Teil der

- 128 Mitglieder die Einberufung verlangen kann. Wenn mindestens 20% dem innerhalb von 4 Wochen
129 zustimmen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen..
- 130 6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der Mitgliederversammlung
131 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen und
132 ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 133 Zur Änderung der Satzung oder einer Satzungsbestimmung sowie zur Auflösung des Vereins ist
134 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 135 Auf Antrag eines Mitglieds wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 136 Neben den Beschlüssen über die Sachfragen sind folgende Anträge zur Verfahrensordnung vor-
137 gesehen:
- 138 a) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - 139 b) Antrag auf Ende der Rednerliste,
 - 140 c) Antrag auf Abstimmung,
 - 141 d) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - 142 e) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium.
- 143 7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- 144 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - 145 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - 146 - Entlastung des Vorstandes
 - 147 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 148 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 149 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 150 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über
151 hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen.

152

153 **§ 9 Der Vorstand**

154 Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, mindestens einer Stellvertreterin und einer
155 Schatzmeisterin.

156 Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Einzelmitglied des Vereins ist (vgl. § 4) oder im Fall seiner Wahl
157 zum Vorstandsmitglied dies umgehend beantragt.

158 Der Verein wird nach außen durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

159 Eine schriftliche Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

160 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt, Beiräte oder Kommissionen ein-
161 zusetzen. Er organisiert ein von ihm unabhängiges Beschwerdemanagement.

162 In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist
163 zulässig. Die Versammlung wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zunächst die 1.
164 Vorsitzende, dann die Stellvertreterin (ggf. Stellvertreterinnen) und danach die Schatzmeisterin.

165 Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

166 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre
167 Nachfolgerinnen gewählt sind.

168 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamt-
169 lich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

170 Dieser ist der Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vor-
171 stands mit beratender Stimme teilzunehmen.

172

173 **§ 10 Der Ethikrat**

174 Die Mitglieder des Ethikrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren ge-
175 wählt. Wer Vorsitzende des Ethikrates ist und wer Stellvertreter ist entscheiden die Mitgliedern des Ethik-
176 rates selbständig. Eine Wiederwahl ist möglich.

177 Der Ethikrate und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Wei-
178 sungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

179 Der Ethikrat tritt bei Bedarf oder auf eigenen Wunsch zusammen. Er kann von jedem Mitglied des DVP
180 vertraulich angerufen werden. Der Ethikrat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.

181 Der Ethikrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

182

183 **§ 11 Übergangsbestimmung**

184 Für den Fall von Beanstandungen von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanz-
185 amt wird der Vorstand beauftragt, im Sinne des Vereins eine Regelung vorzunehmen, ohne dass es einer
186 erneuten Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf.

187

188 **§ 12 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung**

189 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei
190 Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

191 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
192 Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ande-re steu-
193 erbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheits-
194 wesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

195

196

197

198 1. Eintragung der Satzung beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin am 23.1.2014

199 Aktueller Stand der Satzung laut MV vom 27.6.2014 als 2. Eintragung am 8.9.2014